

Regelungen der RAG Aktiengesellschaft für die Bestellung Bergmännischer Unternehmerarbeiten (RBBU)

1. Zusammensetzung der Vergütung

Grundsätzlich setzt sich die Vergütung aus drei Komponenten zusammen:

1.1 Leistungsbezogener Anteil der Vergütung

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, beinhalten die Preise für den leistungsbezogenen Anteil der Vergütung alle zur Herstellung des bestellten Werkes erforderlichen Leistungen. Sie enthalten also:

- die Löhne, inklusive aller Lohnzulagen (insbesondere Zulagen für die Arbeit in warmen Betriebspunkten sowie Zulagen für nicht ausdrücklich vom Auftraggeber angewiesene Mehrarbeit)
- Nachtarbeitszulagen und tarifliche Nebenkosten für Nachtarbeit
- Lohnnebenkosten
- Auslösungen, Fahrgelder und Wegeentschädigungen
- Vergütungen für alle Kurzausfallzeiten von zusammenhängend weniger oder gleich 15 Minuten
- alle Mehraufwendungen für unvermeidbaren Mehrausbruch bis zu 1,0 % der Gesamtausbruchssumme des Abrechnungsmonats
- alle Aufwendungen für persönliches Gezähe der Mitarbeiter des AN
- alle Aufwendungen für Kleingezähe. Unter Kleingezähe ist zu verstehen: Abbauhämmer, Schlagschrauber, Drehmomentschlüssel, Zentralöler, Hubzüge, Lufthubzüge, Kohlendrehbohrmaschinen, Sägen und Winkelbohrmaschinen in einer für die Erfüllung des Projektes ausreichenden Anzahl.
- alle Aufwendungen für den Betrieb der vom Auftraggeber gestellten Betriebsmittel, Maschinen, Werkzeuge oder Betriebseinrichtungen (inkl. Verbrauchsmaterialien)
- alle Aufwendungen für die Beaufsichtigung der Arbeitsstätte nach den gesetzlichen Bestimmungen (Nach § 5 Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) besteht eine Pflicht zur Beaufsichtigung von Arbeitsstätten. Diese Pflicht obliegt dem Bergwerksbetreiber (hier Auftraggeber) und kann nur vor Ort durch nach den gesetzlichen Bestimmungen bestellten „Verantwortlichen Personen“ durchgeführt werden. Für die Dauer des Auftrages wird diese Pflicht vom Auftraggeber an den Auftragnehmer delegiert. Der Auftragnehmer hat deshalb die ihm übertragenen Arbeiten auf jeder belegten Schicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beaufsichtigen.)

Die Belegung ist dem Auftragnehmer freigestellt. Bei Feierschichten besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Beschäftigung und Vergütung.

1.2 Anteil der Vergütung für die Gestellung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen

Falls die Maschinen, Geräte und Werkzeuge oder untertägige Betriebspunkteinrichtungen nicht vom Auftraggeber gestellt werden, sind die Preise für die Gestellung durch den Auftragnehmer individuell zu verhandeln. Die Preise beinhalten alle Aufwendungen (siehe Leistungs- und Preisverzeichnis), insbesondere auch den Preisanteil für das benötigte Verbrauchsmaterial (bei Gestellung durch AG siehe Pos. 1.1).

Ist die Gestellung der maschinellen Einrichtung durch den Auftragnehmer vereinbart, hat dieser die alleinige Verantwortung dafür, dass alle für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Geräte, Maschinen, Einrichtungen, alles Zubehör und Gezähe, in sicherheits- und betriebstechnisch einwandfreiem Zustand sind und dem Stand der Technik entsprechen sowie alle für den geplanten Einsatz erforderlichen Zulassungen besitzen.

Die Antriebsart der Maschinen ist bei Gestellung durch den Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abzustimmen. Alle vom Auftragnehmer gestellten Maschinen und Geräte sind dauerhaft vom Eigentum des Auftraggebers unterscheidbar zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer hat über seine Ausrüstung ein Inventarverzeichnis zu führen, das dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen ist.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, seine Geräte, Maschinen und Einrichtungen, unter Einschluss des Auftraggeberinteresses, nach Möglichkeit gegen Verlust, Untergang und Beschädigungen bei Verladung, Einsatz, Lagerung oder Transport zu versichern. Der Auftraggeber behält sich vor, im Einzelfall zu bestimmen, dass diese Versicherung vom Auftraggeber selbst abgeschlossen wird.

1.3 Anteil der Vergütung auf Grund von Nachweisen

Der Auftraggeber erstattet ausschließlich auf Grund von Nachweisen, die der Auftragnehmer zu erbringen hat:

1.3.1 Arbeiten bei drohender Gefahr

Bei drohender Gefahr oder betrieblichem Notstand sind alle erforderlichen Arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Auftrages liegen, sofort durchzuführen. Über die Arbeiten ist ein Nachweis zu führen, die Werksdirektion ist unverzüglich zu verständigen.

Eine Vergütung erfolgt nicht, wenn die Ursache für die drohende Gefahr oder des betrieblichen Notstandes aus dem Risikobereich des Auftragnehmers herrührt.

1.3.2 Zuschläge für vom Auftraggeber angeordnete Arbeiten

Die Zuschläge für Mehrarbeit sowie für Ruhe-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, einschließlich aller gesetzlichen und tariflichen Nebenkosten für vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnete Arbeiten, werden auf Nachweis vergütet.

1.3.3 Unplanmäßiger Arbeitsablauf durch veränderte Randbedingungen

Kommt es bei der Ausführung zu erheblichen Abweichungen von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Randbedingungen, insbesondere durch Gebirgsstörungen, Wasserzuflüsse > 30 l/min, Gasausbrüche oder wesentliche Änderungen der betrieblichen Verhältnisse oder der Geologie und wird hierdurch ein veränderter Arbeitsablauf erforderlich, ist sofort der Auftraggeber zu informieren. Auf Verlangen des Auftragnehmers oder des Auftraggebers ist für die Dauer der Veränderung, unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände, unverzüglich über die Festsetzung eines neuen Preises für den Leistungsanteil der Vergütung zu verhandeln. Kann innerhalb der nachfolgenden fünf Arbeitstage kein neuer Preis verhandelt werden, sind die Arbeiten bis zur Verhandlung einzustellen.

1.3.4 Vom Auftraggeber zu verantwortende Ausfallzeiten

Stillstände sind vom Auftraggeber zu verantwortende Ausfallzeiten, die ausschließlich aus seinem Verantwortungsbereich herrühren und deren Dauer zusammenhängend mehr als 15 Minuten beträgt.

Stillstände sind nach einem vom Auftraggeber festgelegten Verfahren zu melden und täglich zur Anerkennung vorzulegen. Übersteigt der Anteil der vergüteten Ausfallzeiten 5 % der monatlichen Gesamtabrechnungssumme, ist eine Vergütung nur mit Freigabe der zuständigen zentralen Fachabteilung und des Einkaufs möglich. Die Vergütung der Stillstände erfolgt nach der Unterscheidung:

1.3.4.1 Keine vertraglich vereinbarten Arbeiten möglich

Können vom Auftragnehmer während der Stillstandszeit nachweislich keine Arbeiten durchgeführt werden, erfolgt eine Vergütung nach einem zu verhandelnden Satz in € pro Minute (siehe Leistungs- und Preisverzeichnis).

1.3.4.2 Ausführung vertraglich vereinbarter Arbeiten möglich

Können während der Ausfallzeiten nachweislich vertraglich vereinbarte Arbeiten ausgeführt werden, erfolgt eine Zusatzvergütung für die Behinderung des Planablaufes in zu verhandelnder Höhe. Die Zusatzvergütung erfolgt in € pro Minute (siehe Leistungs- und Preisverzeichnis).

1.3.4.3 Ausführung vertraglich nicht vereinbarter Arbeiten

Grundsätzlich ist die Ausführung von vertraglich nicht vereinbarten Arbeiten nicht zulässig (siehe Pos.1.3.3), es sei denn, es liegt eine drohende Gefahr oder ein betrieblicher Notstand gemäß Pos.1.3.1 vor oder es können bei völligem Stillstand im Auftragnehmerbereich andere Tätigkeiten im Interesse und auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers ausgeführt werden.

Werden während der Ausfallzeiten unter den genannten Voraussetzungen vertraglich nicht vereinbarte Arbeiten vom AG angewiesen, erfolgt eine Vergütung nach einem zu verhandelnden Nachweisschichtsatz (siehe Leistungs- und Preisverzeichnis). Der Nachweis über die zu vergütenden Schichten ist vom Auftragnehmer zu führen.

2. Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachten, und die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer gegen Krankheit und Unfall zu treffen.

Nach der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) ist für jeden auf dem Bergwerksgelände auszuführenden Auftrag ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) für alle auszuführenden Arbeiten zu erstellen. Hier sind alle Arbeitsstätten in Hinsicht auf Sicherheit und Gesundheitsschutz zu beurteilen. Hinsichtlich der ermittelten Gefährdungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Das SGD ist vor Aufnahme der Arbeiten zu erstellen und an der Betriebsstätte zu hinterlegen; ebenfalls vor Aufnahme der Arbeiten sind die Mitarbeiter über die im SGD ermittelten Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, über Maßnahmen und Vorkehrungen zur Abwendung dieser Gefahren und über Ersthilfe und Notfallmaßnahmen zu unterrichten und entsprechend zu unterweisen.

Dem Auftragnehmer obliegt u.a. die Führung der Kartei „Tätigkeitsnachweis und Staubbelastung“, die in Auswertung der Staubkarteidaten vorgeschriebenen Eintragungen im Schichtenzettel, die Sicherstellung der fristgerechten ärztlichen Untersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen) gemäß den Vorgaben der Gesundheitsschutz- und Klima-Bergverordnung, insbesondere die Veranlassung einer erneuten Erstuntersuchung nach Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 3 Monaten und der Nachweis über die erfolgten Unterweisungen gemäß den bergbehördlichen Bestimmungen.

Die jeweils gültige ärztliche Bescheinigung ist der zuständigen Dienststelle des Auftraggebers vorzulegen. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist darüber hinaus der Vordruck „Beschäftigung Unternehmerarbeiten Untertage“ auszufüllen und ebenfalls rechtzeitig den dafür vom Auftraggeber benannten Stellen vorzulegen.

3. Auftragnehmerbereich

Soweit nicht anders vereinbart, beginnt der Auftragnehmerbereich:

- bei gleisgebundener Auffahrung 100 m vor Ort
- bei seigeren Arbeiten ab Aufstellgleis bzw. Lagerplatz in Anschlagnähe
- bei Auffahrungen mit Stetigförderern 100 m vor Ort bzw. an einer vereinbarten Übergabestelle.

Bezüglich der bergrechtlichen Verantwortung gilt der durch die Werksleitung festgelegte Geschäftskreis.

4. Auftragsunterlagen

Der Auftragnehmer hat nach Vertragsabschluss rechtzeitig prüffähige Unterlagen, Pläne und Berechnungen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber darf Dritten, mit Ausnahme der zuständigen Behörden, alle vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen nicht ohne dessen vorherige Zustimmung zugänglich machen.

5. Sprenghelfer und Sprengstoffträger

Sprenghelfer und Sprengstoffträger sind vom Auftragnehmer zu stellen. Für die Abstellung von Sprengstoffträgern sind besondere Vereinbarungen zu treffen, wenn für deren Tätigkeit mehr als 60 Arbeitsminuten je Sprengvorgang benötigt werden.

6. Abgabe von Verbrauchsmaterial, Betriebsmaterial und Grubenkleidung

Die Abgabe von Verbrauchs- und Betriebsmaterialien sowie Grubenkleidung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer erfolgt zu Einkaufspreisen zzgl. 10 % Verwaltungskosten. Soweit möglich, werden Kleinreparaturen an den Betriebsausrüstungen des Auftragnehmers gegen Berechnung der Reparaturkosten zzgl. 10 % Verwaltungskosten durchgeführt.

7. Wartezeiten des Sprengbeauftragten

Wartezeiten des Sprengbeauftragten, die 60 Minuten überschreiten und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden mit den Leistungslohnkosten der angefallenen Arbeitsstunden zzgl. des Lohnneben- und Gemeinkostenzuschlages berechnet.

8. Werksarzt

Außer in Fällen der Ersten Hilfe gehen Leistungen von Werksarzt, Verbandsstube und Gesundheitshaus sowie Werksfürsorge zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

9. Tarifzugehörigkeit

Es wird vorausgesetzt, dass die Arbeitnehmer des Auftragnehmers einem gültigen Tarifvertrag unterliegen, ansonsten gelten die tariflichen Regelungen für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus bzw. des Saarbergbaus.

Sofern die Mitarbeiter einem Tarifvertrag unterliegen, ist dieser dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Über etwaige Änderungen ist der Auftraggeber zu informieren.

Im anderen Fall ist im Angebot zu bestätigen, dass der Auftragnehmer den Tarifvertrag für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus bzw. des Saarbergbaus für die Dauer des Auftrages akzeptiert.

10. Abnahme

Das Abnahmeprotokoll oder der Bericht über das monatliche Aufmass sind von den an der Abnahme oder dem Aufmass beteiligten Beauftragten des Auftraggebers und des Auftragnehmers zu unterschreiben. Die darin angegebenen Massen, Gesteinsarten sowie geologischen Gegebenheiten müssen durch markscheiderisches Aufmass bestimmt worden sein. Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Tage der Abnahme. Mit der Abnahme geht auch die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit nichts anderes vereinbart ist. Liegen Mängel vor, erfolgt die Abnahme nach Beseitigung der Mängel. Bei unbedeutenden Mängeln ist die Abnahme zu erklären. In diesem Fall kann von der Rechnungssumme ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel zurückgehalten werden.

Abnahme eines einheitlichen Werkes

Ein einheitlich herzustellendes Werk (z.B. Schächte) wird erst nach seiner Fertigstellung abgenommen. Unberührt davon bleibt das monatliche Aufmass.

Abnahme eines nicht einheitlichen Werkes

Die Arbeiten sind, wenn es sich um die Herstellung eines nicht einheitlichen Werkes handelt (z.B. aufgefahrene Strecken), monatlich abzunehmen. Das monatliche Aufmass stellt hierbei eine förmliche Teilabnahme dar.